Telefon: 0 233-39979 **Mobilitätsreferat**

Telefax: 0 233-989 39979 Radverkehr MOR-GB2.24

Legalisierung der Querung der "Theresienhöhe" für Fahrradfahrende an der Bavaria

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01957 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe am 18.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14536

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01957

Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 10.12.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe hat am 18.04.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01957 beschlossen. Darin wird gefordert, die Einbahnstraßenregelung für den Radverkehr auf den Nebenfahrbahnen der Theresienhöhe aufzuheben.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt/Katalog Mobilitätsreferat Nr. 13 "Planung von stadtviertelbezogenen Fußwege- und Radwegenetzen" der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen kann wie folgt Stellung genommen werden: Die Prüfung, ob eine Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden kann, erfolgt nach den Kriterien der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung der jeweiligen straßenbaulichen Gegebenheiten. Beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann der Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn eine ausreichend lichte Fahrgassenbreite vorhanden ist und die Straße einen übersichtlichen Streckenverlauf aufweist. Fahrgassen ab einer Breite von 3,0 m eignen sich bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten (z. B. Grundstückszufahrten) für eine sichere Begegnung.

Diese rechtlichen Voraussetzungen sind bei den Nebenfahrbahnen der Theresienhöhe leider nicht erfüllt, da die dort angeordnete Geschwindigkeit 50 km/h beträgt. Eine gegenläufige Öffnung der Straße bei Tempo 50 ist aus Verkehrssicherheitsgründen zu gefährlich und deswegen auch rechtlich nicht möglich. Eine Öffnung dessen ungeachtet würde eine

Seite 2 von 4

Gefährdung für den Radverkehr darstellen.

Es wurde geprüft, ob die Geschwindigkeit an dieser Örtlichkeit auf 30 km/h reduziert werden könnte.

Für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 StVO als Einzelmaßnahme (aus Verkehrssicherheitsgründen) ist eine qualifizierte Gefahrenlage erforderlich - und diese ist dort nicht gegeben.

Geschwindigkeitsbeschränkungen sind u. a. dann angebracht, wenn für den Kraftfahrer eine Eigenart des Straßenverlaufes nicht immer so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst, auch das ist hier nicht der Fall.

Wir bedauern daher, den einbahngeregelten Abschnitt der Nebenfahrbahnen der Theresienhöhe nicht für den gegenläufigen Radverkehr öffnen zu können.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01957 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 18.04.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Seite 3 von 4

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Öffnung der Nebenfahrbahnen der Theresienhöhe für den gegenläufigen Radverkehr kann mangels gegebener Voraussetzungen nicht erfolgen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01957 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 18.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

Berufsmäßiger Stadtrat

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende Der Referent
Sibylle Stöhr Georg Dunkel

Seite 4 von 4

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An den Bezirksausschuss 08 - Schwanthalerhöhe

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/I

	Der Beschluss des BA 08 - Schwanthalerhöhe kann vollzogen werden.
	Der Beschluss des BA 08 - Schwanthalerhöhe kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen en nicht vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht indung siehe Beiblatt).
☐ Beiblat	Der Beschluss des BA 08 - Schwanthalerhöhe ist rechtswidrig (Begründung siehe

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.24 zur weiteren Veranlassung